

Statuten des Turnverein Hausen AG

Gegründet 11. Dezember 1908

Die in den nachfolgenden Statuten verwendeten Personenbezeichnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Hausen ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Hausen, Kanton Aargau

Sitz

2. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

- Pfllegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitstufen.
- Fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel Mini Turnen, Kinderturnen und Jugendriege ein besonderes Gewicht auf die soziale und körperliche Erziehung der Jugend.
- Koordiniert die Aktivität seiner Riegen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- Des Kreisturnverbandes Brugg
- Des Aargauer Turnverbandes
- Und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert-Zugehörigkeit.

3. Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören an:

Bestand, Riegen

Als selbständige Riegen mit eigenem Vorstand: Damenriege, Frauenriege, Männerriege

Als unselbständige Riege, direkt dem VS unterstellt: Jugendriege Knaben und Mädchen

Art. 6

Riegenreündung

Weitere Riegen können auf Anfrage durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglementen, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereines nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäß ihren eigenen Vereinstatuten und -reglementen.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorie

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und / oder Gönner
-

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäß Regelung des STV zu melden.

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 10

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Austritte

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 14 Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt,
welche sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen
Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beantragung allfällig Antragsstellung an die GV.

Art. 15 Passivmitglieder
Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert
und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft, entsteht mit der
Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

5. Rechte und Pflichten

Art. 16
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgend
und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 17 Beitragspflicht
Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten
Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 18 Turnstunden/GV
Die Aktivmitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Turnstunden angehalten.
Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 19 Unterstützung
Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Art. 20 Obligatorische Turnstunden
Zur Vorbereitung der Turnfeste und anderer Anlässe kann der Besuch der
Turnstunden obligatorisch erklärt werden.

6. Organe

Art. 21 Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung:

Art. 22

Termine und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Delegierten der angeschlossenen Riegen
- Revisoren

Art. 23

Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 24

Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 25

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladungen zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Allein dieser Weise einberufenen Generalversammlungen sind beschlussfähig.

Art. 26

Außerordentliche GV

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 27

Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 28

Wahlen und

Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 57/58), Auflösung/Fusion (siehe Art. 60), entscheidet das einfache Mehr der abgebenden Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang Das einfach Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 29

Einberufung, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passiv und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Alle in dieser Weise einberufenen Vereinsversammlungen sind beschlussfähig.

Turnstand

Art. 30

Einberufung, Kompetenzen

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässe vorliegen.

Alle in dieser Weise einberufenen Turnstände sind beschlussfähig.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 31

Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 32

Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Übrige 4 bis 6 Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereines gemäß Statuten, Reglementen und Pflichtenheft
- Vertretung nach außen
- Erstellen der Organigramme, Reglement und Pflichtenheft
- Führen der Buchhaltung
- Organisation von Turnfahrt und Wanderung

Art. 34

Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 35

Zeichnungsberechtigkeit

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlage und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Technische Kommission

Art. 36

Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leiter (Oberturner) als Präsident
- Überige 3 bis 5 Mitglieder (inkl. J&S Coach)

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch den Vorstand festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37

Aufgaben

Die Obliegenheit der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfesten.
- Organisation der Trainings und der Turnfeste
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV.
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.
- Dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden.

Art. 38

Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Spezialkommissionen

Art. 39

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommission gebildet werden.

Revisoren

Art. 40

Zusammensetzung

Die Revisoren umfassen zwei Mitglieder. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 41

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, der unterstellten Riegen (Jugendsport), allfällige Spezialfonds, Kasse von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässe. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht Und stellen entsprechen Anträge an die GV.

Art. 42

Stimm-/Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Jugendförderung

Art. 43

Zweck

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein Mädchen und Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude am Turnen zu wecken.

Art. 44

Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendreigenleiter umfassen:

- Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässe der Verbände
- Zusammenstellung eines angepassten Tätigkeitsprogrammes
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes
- Die Werbung für das Jugendturnen unter Mitwirkung des Vorstandes
- Die Förderung talentierter Jungturner in den entsprechenden Disziplinen
- Rekrutierung geeigneter Hilfsleiter zusammen mit dem TK und dem VS

7. Verwaltung

Art. 45

Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 46

Reglement und Pflichtenheft

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen Und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 47

Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 48

Entschädigungen

Der Vorstand legt in einem Reglement die Vorstands-, Leiter- und Jugendsport-leiterentschädigung zu Handen der GV fest.

Art. 49

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch den Vorstand festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

8. Finanzen

Art. 50

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schließt jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 51

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

<p>Art. 52</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträge - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten und Startgelder - Jugendförderung - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - Weiter durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäß Budget - Einmalige Ausgabenkompetenz des Vorstandes bis max. CHF 500.00 pro Jahr 	<p>Ausgaben</p>
<p>Art. 53</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.</p>	<p>Mitgliederbeiträge</p>
<p>Art. 54</p> <p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Mitglieder des VS - Während des Vereinsjahr aufgenommene Mitglieder 	<p>Beitragsfrei</p>
<p>Art. 55</p> <p>Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschrift deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	<p>Vermögensanlage</p>
<p>Art. 56</p> <p>Der Verein haftet, mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.</p>	<p>Haftbarkeit</p>
<p>9. <u>Revisions- und Vollzugsbestimmungen</u></p>	
<p>Art. 57</p> <p>Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.</p>	<p>Teilrevision</p>
<p>Art. 58</p> <p>Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	<p>Totalrevision</p>
<p>Art. 59</p> <p>Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Statuten der übergeordneten Verbände.</p>	<p>Besondere Fälle</p>
<p>Art. 60</p> <p>Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	<p>Auflösung</p>

Art. 61 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung
Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbände angeschlossen sein.

Art. 62 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung
Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren kein gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 63 Frühere Bestimmungen
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. November 1976

Art. 61 Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Brugg in Kraft.

Ort und Datum: Hausen, den 21. Februar 2003

Für den Turnverein Hausen AG
Der Präsident:

Martin Windlin

Der Aktuar:

Harri Widmer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Statutenänderung: Art. 32
(Generalversammlung am 11.03.2010)

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Übrige 4 bis 6 Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.